

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 04.12.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügung:</u>	
• Bebauungsplan 108 – Cronenberger Straße / Am Friedenshain –	2
• Bebauungsplan 956 / 1. Änderung – Gewerbegebiet Korzert –	3
• Bebauungsplan 300 – Berghäuser Straße -	4
<u>Sonstiges:</u>	
• Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 07.12.2006	5
• Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	6
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	7

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.11.2006 die Aufhebung des nachstehend genannten Bauleitplanes als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 108 – Cronenbergerstraße / Am Friedenshain -

Geltungsbereich: Das Plangebiet umfasst ein Gebiet an der Ostseite der Cronenberger Straße in Höhe der Straßen Am Friedenshain und Jung-Stilling-Weg. Neben der Baufläche zwischen den Häusern Cronenberger Straße 325 und 361 gehören der Ast der Straße Am Friedenshain, der die Verbindung zur Jägerhofstraße herstellt, und Teile des Jung-Stilling-Weges zum Geltungsbereich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes bzw. der Aufhebungssatzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung o.g. Bauleitplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.11.2006
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.11.2006 den Aufstellungs- und Satzungsbeschuß gem. den §§ 13 und 10 BauGB für den nachstehend genannten Bauleitplan gefaßt.

Bebauungsplan 956 / 1. Änd. – Gewerbegebiet Korzert -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erstreckt sich südlich der Küllenhahner Straße und westlich der Theishahner Straße, sowie nördlich der Straße Korzert und östlich der Hofschaff Korzert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.11.2006
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.11.2006 die Aufhebung des nachstehend genannten Bauleitplanes als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 300 – Berghauser Straße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfaßt ein Gebiet westlich der Berghauser Straße und der Kohlfurther Straße, vom Grundstück Berghauser Straße Nr. 92 bis zur Einmündung der Rather Straße und beiderseits der Straße Hülsberg, sowie ein Teilgebiet östlich der Berghauser Straße, das umgrenzt wird von der Hackestraße und Oberheidter Straße.

Das Bauleitplanverfahren 300 / 1. Änd. Teilbereich A – Hülsberg – wird eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Zimmer 156, Rathausweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes bzw. der Aufhebungssatzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung o.g. Bauleitplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.11.2006

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal tritt am Donnerstag, dem 07.12.2006, 15.30 Uhr, im Restaurant Waldschenke (Zwölf Apostel), Hilden, Elberfelder Str. 175, zu ihrer 54. öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 15.11.2006 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Wuppertal, 28.11.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

20. Nov. 2006

Du an _____
m. d. B. um
 Vorgang Stellungn.**401.3**
Frau Rahm**Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Sehr geehrte Frau Rahm,

die Bezirksregierung Düsseldorf hat die in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr am 21. Juni 2006 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 29 vom 20. Juli 2006) bekannt gemacht.

Ich bitte Sie nachfolgenden Textvorschlag entsprechend § 11 Abs. 1 S. 2 GkG zu veröffentlichen:

***Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)***

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 21. Juni 2006 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 29 vom 20. Juli 2006) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Nach erfolgter Veröffentlichung bitte ich Sie mich entsprechend zu informieren.

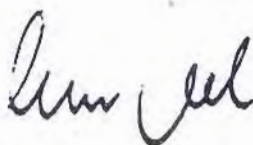
Mit freundlichem Gruß



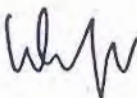
Wolthoff

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

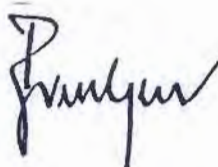
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010184939

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

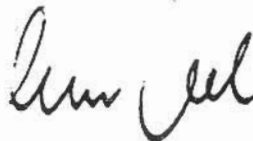
Wuppertal, 16.11.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

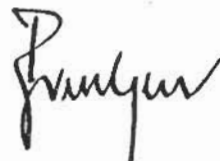
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3413083209

Nr. 3439212022

Nr. 3414661953

Nr. 3448000244

Wuppertal, 23.11.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

